Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1594**

15. Wahlperiode 24. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Birgit Homburger, Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Günter Rexrodt, Marita Sehn, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Rechtssicherheit von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ehepartnerinnen und Ehepartnern in Familienunternehmen

A. Problem

Versicherungspflichtig beschäftigten Unternehmerfrauen wird im Falle von Arbeitslosigkeit (etwa bei Insolvenz des Betriebes oder Trennung bzw. Ehescheidung) in letzter Zeit vermehrt Arbeitslosengeld entweder ganz verwehrt oder es wird zwar bezahlt, aber von einer niedrigeren Bemessungsgrundlage als dem tatsächlich bislang bezogenen Gehalt aus errechnet. Grund ist, dass die Versicherungspflichtigen von der Möglichkeit, durch Antragstellung die Arbeitsverwaltung leistungsrechtlich an die Einstufung durch die Krankenkassen hinsichtlich der Versicherungspflicht zu binden (§ 336 SGB III) mangels Aufklärung oft keine Kenntnis haben.

B. Lösung

Die Vorschrift zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesanstalt für Arbeit (§ 336 SGB III) wird so geändert, dass die Bundesanstalt für Arbeit wenigstens dem Grunde nach an die Feststellungen der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht gebunden ist. Sie hätte dann nur noch ein materielles Prüfungsrecht, ob die vereinbarte Vergütung auch der Höhe nach gerechtfertigt ist.

Bereits mit Beschluss vom Oktober 2002 hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit den Gesetzgeber aufgefordert, eine Norm in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmen, welche die Bundesanstalt für Arbeit an die leistungsrechtliche Entscheidung der Einzugsstelle bindet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Rechtssicherheit von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ehepartnerinnen und Ehepartnern in Familienunternehmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

§ 336 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die Einzugsstelle (§ 28i Viertes Buch) oder der Träger der Rentenversicherung, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit der Gesamtsozialversicherungsbeitrag prüft (§ 28p Viertes Buch), die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, so ist die Bundesanstalt daran gebunden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2003

Birgit Homburger
Dirk Niebel
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Günter Rexrodt
Marita Sehn
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Vermehrt ist in letzter Zeit versicherungspflichtig beschäftigten Unternehmerfrauen im Falle von Arbeitslosigkeit (etwa bei Insolvenz des Betriebes oder Trennung bzw. Ehescheidung) Arbeitslosengeld entweder ganz verwehrt worden oder es wurde zwar bezahlt, aber von einer niedrigeren Bemessungsgrundlage als dem tatsächlich bislang bezogenen Gehalt aus errechnet. In der Mehrzahl der Fälle sind Unternehmerfrauen in den Handwerksbetrieben ihres (Ehe-) Partners auf der Basis von (Ehegatten-)Arbeitsverträgen tätig. Im Regelfall sind sie somit sozialversicherungspflichtig.

Die Arbeitsverwaltung, die hier ein eigenes Prüfungsrecht hat, begründet ihre Entscheidungen damit, dass in diesen Fällen in Wirklichkeit entweder gar kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe, sondern die Antragstellerin während des vermeintlichen Beschäftigungsverhältnisses selbst in quasi unternehmerischer Funktion tätig gewesen sei oder – für den Fall des abgesenkten Arbeitslosengeldes – die vereinbarte Arbeitsvergütung erheblich über dem gelegen habe, was fremden Arbeitskräften für die geleistete Tätigkeit üblicherweise bezahlt werde, das Gehalt also dem „Fremdvergleich“ nicht standhalte.

Zunehmend hat sich als Grund für die Verneinung des Arbeitnehmerstatus die Mithaftung der Unternehmerfrau für vom Betriebsinhaber aufgenommene Kredite (etwa im Rahmen von Bürgschaften) herauskristallisiert. Diese Mithaftung wird aber von den Kreditinstituten regelmäßig verlangt, was insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Kreditvergaberegeln der Banken (Basel II) auch nicht verwundert.

Zwar besteht schon bisher die Möglichkeit, die Arbeitsverwaltung leistungsrechtlich an die Einstufung durch die Krankenkassen hinsichtlich der Versicherungspflicht zu binden. Dies ist möglich über das Verfahren nach § 336 SGB III. Der Nachteil dieses Verfahrens liegt jedoch darin, dass es nur auf Antrag des oder der Versicherungspflichtigen in Gang kommt und die leistungsrechtliche Bindung sich nur über fünf Jahre hin erstreckt. Danach muss die Zustimmungserklärung erneut beantragt werden. Während eines Fünfjahreszeitraums dürfen auch keine wesentlichen Änderungen eintreten. Das Antragserfordernis sollte daher entfallen und die Bundesanstalt für Arbeit an die Leistungsrechtliche Entscheidung der Einzugsstelle gebunden sein. Hierin liegt auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Da die Versicherungspflichtigen von der Möglichkeit, die Arbeitsverwaltung leistungsrechtlich an die Einstufung durch die Krankenkassen hinsichtlich der Versicherungspflicht zu binden (§ 336 SGB III) mangels Aufklärung oft keine Kenntnis haben oder versäumen, den Antrag zu stellen, sollte die Norm so geändert werden, dass die Bundesanstalt für Arbeit wenigstens dem Grunde nach an die Feststellungen der Einzugsstelle über die Versicherungspflicht gebunden ist. Sie hätte dann nur noch ein materielles Prüfungsrecht, ob die vereinbarte Vergütung auch der Höhe nach gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333